

## Informationen zum Corona-Virus: 26/27. Aktualisierung (15. 1./9. 2. 2021)

---

Weitere Verschärfungen: Informationen vom 15. Januar und 9. Februar

Die neuen Virusmutationen machen Verschärfungen nötig. Darum hat der Bund am 13. Dezember weitere Massnahmen erlassen. Das folgende Schreiben der Kirchenratskanzlei bietet Hilfestellungen rund um Fragen zu Covid-19.

(15. Jan. und 9. Feb. 2021) Momentan sorgt zwar eher der Schnee für einen Lockdown. Es ist hingegen die erhöhte Ansteckungsgefahr durch die britischen oder südafrikanischen Mutationen des Virus, die den Bundesrat dazu bewogen haben, die Massnahmen erneut zu verschärfen.

Trotz Verschärfungen ändert sich für religiöse Feiern nichts: Wir dürfen weiterhin Gottesdienste mit maximal 50 Menschen feiern. Zudem ist es auch möglich Kirchgemeindeversammlungen physisch durchzuführen. Gottesdienste und Gemeindeversammlungen gehören zu den grossen Ausnahmen. Es sind die einzigen Veranstaltungen, die momentan stattfinden dürfen – natürlich unter Einhaltung der Schutzkonzepte und Hygienemassnahmen.

**Kirchgemeindeversammlungen:** Die Regierung des Kantons St. Gallen hat mit Stand 20. Januar 2021 die «Verordnung über die Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung während der Covid-19-Epidemie» erlassen. Da wir im kirchlichen Recht keine diesbezügliche Regelung zu Covid-19 haben, wird für die St. Galler Kantonalkirche und somit für ihre Kirchgemeinden subsidiär die Bestimmungen des Staates angewandt.

Die Verordnung über die Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung während der Covid-19-Epidemie lautet wie folgt:

### Art. 1 Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung

1 Der Rat einer Gemeinde mit Bürgerversammlung kann für die Beschlussfassung über Geschäfte, für die das Gesetz oder die Gemeindeordnung die Beschlussfassung an der Bürgerversammlung vorsieht, anstelle einer Bürgerversammlung eine Urnenabstimmung durchführen.

2 Das Verfahren für die Urnenabstimmung richtet sich nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 5. Dezember 2018[3].

### **Art. 2 Frist für die Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss 2021 sowie über die Jahresrechnung 2020**

*1 In Gemeinden mit Bürgerversammlung gelten für die Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des Jahres 2021 sowie die Jahresrechnung des Jahres 2020 folgende Fristen:*

- a) 30. Juni 2021 im Fall einer Bürgerversammlung*
- b) 13. Juni 2021 im Fall einer Urnenabstimmung*

**Neu** ist nun, dass die Kirchenvorsteherschaft **alle ihre Geschäfte an der Urne zur Abstimmung** bringen kann. Dies gestützt auf obige Verordnung sowie auf Art. 95 Kirchenordnung, der regelt, dass die Kirchgemeindeversammlung durch offene Abstimmung (oder subsidiär gemäss staatliche Verordnung vom 19. Januar 2021) entscheidet.

Ebenfalls ist neu, dass Sie nun Zeit haben, die **Kirchgemeindeversammlung bis am 30. Juni 2021** durchzuführen. Setzen Sie jedoch eine **Urnenabstimmung** an, dann ist diese bis spätestens **13. Juni 2021** durchzuführen. Wir bitten Sie, uns bis 28. Februar mitzuteilen, welche Abstimmungsform Sie in Ihrer Kirchgemeinde wählen. Trotz Terminaufschub haben die **Kassierämter** die statistischen

Angaben über das Rechnungswesen ihrer Kirchgemeinde abzuliefern. **Die Frist vom 6. April 2021** bleibt bestehen. Diese Angaben samt provisorischem Kirchensteuerfuss 2021 liegen der Kirchgemeinde vor und werden für den Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2020 benötigt.

Die Pflicht der GPK bleibt bestehen, das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherchaft zu prüfen (Art. 25 Kirchenverfassung). Die GPK hat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten (Art. 26 KV). Bei der Prüfungstätigkeit durch die GPK sind die Schutzkonzepte der Kirchgemeinde zu beachten und einzuhalten.

Und zu guter Letzt weisen wir auf das Vorgehen bei **Wahlen** bei brieflicher Abstimmung – Wahlgang an der Urne – hin. Der Stimmbürgerschaft muss ermöglicht werden, aus ihren Reihen Wahlvorschläge einzubringen. Die entsprechende Frist sowie der Einreicheort müssen **amtlich** bekannt gemacht werden. Wahlen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag bekannt gemacht werden. Sachabstimmungen müssen jedoch nur vier Wochen vor dem Abstimmungstag bekannt gegeben werden (vgl. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen Art. 22, sGS 125.3).

Zu beachten für die Bekanntmachung (Frist sechs respektive vier Wochen vor dem Wahlsonntag) der Urnenabstimmung gilt das Folgende:

- a) Gegenstand der Wahlen
- b) Gegenstand der Abstimmungen
- c) Datum des Wahl - oder Abstimmungstags sowie Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine persönliche Stimmabgabe an der Urne ist zur Zeit möglich (Art. 67ff, sGS 125.3). Diese Urne ist an einem zu bestimmenden Ort in Ihrer Kirchgemeinde am Wahl-/Abstimmungssonntag aufzustellen und während wenigstens einer Stunde (bis spätestens 12 Uhr) offen zu halten.

Bitte denken Sie bei Ihren Vorbereitungen daran, dass es für Kirchbürgerinnen und -bürger oftmals schwierig ist, sich zu einem Projekt eine Meinung zu bilden, wenn lediglich schriftliche Projektunterlagen vorliegen. Aktuell sind zur politischen Meinungsbildung Informationsveranstaltungen (Vorgemeinden) von Kirchgemeinden für die Bürgerschaft zu einem konkreten Vorhaben, über das abzustimmen ist, mit bis zu 50 Personen [vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage SR 818.101.26, Stand 18. Januar 2021, Art. 6 Abs. 1 lit. b)] weiterhin erlaubt. Es gilt daher zu überlegen, ob es sinnvoll ist, gegebenenfalls mehrere solcher Informationsveranstaltungen zu gegebener Zeit abzuhalten. Denkbar sind auch Fragestunden über eine Videokonferenz, die zur Meinungsbildung beitragen können.

Unterricht für Konfirmandinnen und Konfirmanden: Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob es aktuell (15. Januar 2021) möglich ist Konfunterricht zu erteilen.

Mit dem Konfunterricht befinden wir uns im Dschungel der Verordnungen und Vorschriften in einem Graubereich: So gehört der Konfunterricht nicht zum schulischen Unterricht, gilt nicht als Veranstaltung und wird in der Regel Jugendlichen erteilt, die noch nicht 16 Jahre alt sind. Unter diesen Voraussetzungen stellt sich der Kirchenrat auf den Standpunkt, den Konfunterricht «Aktivitäten im kulturellen Bereich» zuordnen zu können. Das heisst, unter dieser Annahme ist es möglich, Konfunterricht mit Jugendlichen unter 16 Jahre vor Ort zu erteilen, selbstverständlich unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie mit Maskenpflicht. Jedoch empfehlen wir aufgrund der aktuellen Lage, virtuelle Formen des Unterrichtes zu suchen. Wird der Konfunterricht physisch durchgeführt, empfiehlt der Kirchenrat bei grossen Konfgruppen, die Gruppen zu teilen.

**Wichtig:** Wir bitten dringend zu beachten, dass die Öffnungszeit der Jugendtreffs auf 19 Uhr beschränkt sind und deshalb auch der Konfunterricht wenn immer möglich vor 19 Uhr stattfinden soll.

**Jugendarbeit/ -treff:** Ob es im Moment möglich ist, Jugendtreffs offen zu halten, darüber hat es in den vergangenen Tagen einen munteren Mailwechsel zwischen Kanton und kirchlichen Jugendarbeitenden gegeben. Die Koordinationsstelle für Kinder und Jugendförderung des Kantons St. Gallen, hat darum eine klärende Antwort verfasst. Dabei stützt sie sich auf die Vorgaben des Dachverbandes Jugendarbeit Schweiz (DOJ), welcher seinerseits jeweils Rücksprache mit dem BAG nimmt.

Auf der Website des Verbands der offenen Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen findet sich eine Kurzübersicht über die geltenden Massnahmen zur Kinder- und Jugendarbeit

Die Koordinationsstelle hielt vor wenigen Tagen in ihrer Mitteilung fest, dass Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit – also etwa Jugendtreffs – grundsätzlich bis 19 Uhr geöffnet sein können und über ein Schutzkonzept verfügen müssen. Die Fachstelle begründet das Offenhalten der Treffs mit ihrer Funktion: Die Jugendlichen sind nicht auf sich alleine gestellt, werden durch eine sozialpädagogische Fachperson betreut und erhalten so eine niederschwellige Anlaufstelle.

Wenn im Treff lediglich Jugendliche unter 16 Jahren zusammenkommen, gibt es keine Vorschriften zur Zahl der Teilnehmenden. Bei (gemischten) Gruppen mit Teilnehmenden, die älter als 16 Jahre alt sind, beträgt die maximale Gruppengrösse fünf Personen inklusive Leitende. Im Gegensatz zum Treff sind Veranstaltungen vor Ort auch mit Kindern und Jugendlichen nicht erlaubt.

**Erlebnisprogramme und Gruppenansammlungen:** Veranstaltungen in der Freizeit sind verboten. Unter Veranstaltungen fallen auch die **Erlebnisprogramme**. Ebenso weisen wir nochmals darauf hin, dass Gruppenansammlungen lediglich bis maximal 5 Personen im öffentlichen Raum erlaubt sind.

**Frühlings- und Konflager:** Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule ausserhalb des Gemeindegebietes verboten. Wir raten daher dringend davon ab, bis zum Ende der Frühlingsferien am 25. April 2021 Frühlings- und Konflager durchzuführen.

**Homeoffice:** Ab Montag 18. Januar hat der Bundesrat die Homeoffice Empfehlung in eine Homeoffice Verpflichtung geändert. Das heisst, dass Arbeitgeber nun Homeoffice anordnen müssen, wenn dies möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

Was bedeutet das für uns: Um den Kontakt zu verringern und vor allem auch den Kontakt im öffentlichen Verkehr zu vermeiden, soll – wo immer möglich – von zuhause aus gearbeitet werden. Es gelten dabei nach wie vor die vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten. Zudem lohnt es sich, mit dem Arbeitgeber Präsenzzeiten abzumachen und zu vereinbaren, wie schnell man z.B. auf E-Mails reagieren soll. Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Angestellten. Die Angestellten haben aber auch eine Verpflichtung den Arbeitgebern und den Mitarbeitenden ihre Präsenz und ihre Abwesenheiten transparent zu kommunizieren. Dazu bietet sich an, die Abwesenheits- und Präsenzzeiten in einen dazu nutzbaren Online-Kalender einzutragen.

Aus unserer Sicht heisst das aber auch, dass ein Arbeiten vom Büro aus, im Rahmen der Schutzkonzepte in begründeten Fällen möglich ist. Es ist dabei allerdings darauf zu achten, die Kontakte wirklich zu minimieren (auch Form des Arbeitswegs berücksichtigen).

Ferner erscheinen uns Sitzungen in Räten (Kirchenvorsteherschaft, GPK), Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen und Regelungen weiterhin möglich. Wir empfehlen, die Durchführung solcher Sitzungen als Videokonferenz zu prüfen.

Der Bund hält zudem fest und präzisiert: Der Arbeitgeber schuldet den Angestellten in den kommenden Wochen keine Auslagenentschädigung, etwa für Strom- oder Mietkosten. Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt neu in Büorinnenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person im Raum aufhält. Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt: Dazu werden das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt.

**Impfen:** Es treffen Anfragen ein, ob die Kantonalkirche beim Kantonsarztamt vorstellig werden könnte, damit kirchliche Mitarbeitende, die sich impfen lassen möchten, prioritär geimpft werden könnten (wie etwa das Gesundheitspersonal).

Dazu ist festzuhalten: Spitalseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten gleichzeitig mit dem Gesundheitspersonal das Angebot zur Impfung. Personen mit einer Vorerkrankung können sich überdies bei ihrem Hausarzt melden. Schliesslich sieht die Kantonalkirche als «Arbeitgeberin» sicher von einer Impfpflicht ab. Der Entscheid, sich impfen zu lassen, ist jeder Person selbst überlassen.

**Urheberrecht:** Nun sind die Vereinbarungen zu Urheberrechten mit der Suisa und der VG Musikedition (bereits kommuniziert) auch für 2021 unter Dach und Fach: Das heisst, bis Ende 2021 ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag der EKS mit der Suisa abgedeckt. Zudem ist es bis Ende 2021 erlaubt, im Rahmen von Live-Streams der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen gottesdienstlicher Art Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden (Vertrag mit der VG Musikedition). Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung.

**Go(o)ld Practice:** «Man muss ja nicht immer das Rad neu erfinden», finden wir. Darum haben wir auf einem «Padlet» eine Austauschplattform für gute Ideen eingerichtet. Da lohnt es sich immer wieder vorbeizuschauen, zu schnuppern und die eigenen einzutragen.

Das wäre es für den Moment. Um zumindest dem «Flockdown» Herr zu werden, wünschen wir gutes Schneeschaukeln – und in den nächsten Wochen etwa die gleiche Menge Gottvertrauen und Gelassenheit wie nun prächtiges Weiss vom Himmel gefallen ist.